

Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern ...

Quelle: [Preuß. GS 1815 S. 21](#)

— 21 —

(No. 267) Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer **Cleve, Berg, Geldern**, des Fürstenthums **Moers** und der Grafschaften **Essen** und Werden. Vom 5ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Übereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris vom 30sten Mai 1814. Art. *III.*^a Verzicht geleistet hat.

^a Preuß. GS 1814 S. 115

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas, den Kanton Cruchten, oder Nieder-Cruchten, und denjenigen kleinen Theil des Kantons Roermonde, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden Winkel bei Melich gegen die nordwestliche Ecke des Kantons Cruchten gezogen wird.

2. Von dem ehemaligen Departement Roer, die Kantone Odenkirchen, Elsen, Dormagen, Neuß, Neersen, Viersen, Bracht, Kempen, Creveld, Uerdingen, Moers, Rheinbergen, Xanten, Calcar, Cleve ganz, und die Kantone Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder Eintausend Rheinländische Ruthen von dem Strombette der Maas entfernt liegen.

— 22 —

3. Auf dem rechten Rheinufer die Kantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg, mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Ämter Broich und Styrum: ferner die Kantone Werden, Essen, Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorff, Lenep, Wipperfürth, Wermelskirchen und Sohlingen.

Wir vereinigen diese Länder mit Unsern Staaten, unter Herstellung der alten Benennungen, der Herzogthümer Cleve, Berg und

Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden, und fügen die genannten Titel derselben Unsern Königlichen Titeln zu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem Preußisches Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unsers wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen; so haben Wir Unsern General-Lieutenant, Grafen **von Gneisenau**, und Unsern Geheimen Staatsrath **Sack**, hiezu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insigels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)